



Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen für Diesel

Allgemeine Anforderungen an Lagertanks

Eine Bauaufsichtliche Zulassung für Diesel und / oder Biodiesel (Ü-Zeichen) ist notwendig; hierbei sind spezielle Regelungen der Zulassung zu beachten

Anforderungen an unterirdische Tanks

doppelwandig und mit Leckanzeige

Anforderungen an oberirdische Tanks

- a in Wasserschutzgebieten (WSG) oder einer Lagermenge von mehr als 1 m³
 - 1 doppelwandige Tanks mit Leckanzeige oder
 - 2 einwandige Tanks mit einem Auffangraum (flüssigkeitsdicht) oder einer Auffangwanne (100% Rückhaltevolumen) einschließlich einer Überdachung
- b außerhalb von WSG und bis zu 1 m³ Lagermenge
Erkennung von Leckagen und die Rückhaltung von Tropfverlusten ist notwendig

Prüfpflicht der Lagertanks

Oberirdische Anlagen außerhalb von WSG mit einem Lagervolumen größer 1 m³ benötigen eine Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen. Die Inbetriebnahmeprüfung entfällt, wenn die Anlage durch einen anerkannten Fachbetrieb gemäß § 19 I Wasserhaushaltsgesetz aufgestellt wurde. Eine wiederkehrende Prüfung ist nicht erforderlich.

Nach § 22 VAWS (Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe) müssen die folgenden Anlagen wiederkehrend von Sachverständigen im Abstand von 2,5 Jahren in WSG **[1]** und von 5 Jahren außerhalb von WSG geprüft werden:

- a alle unterirdischen Anlagen und Anlagenteile
- b oberirdische Anlagen außerhalb von WSG mit einem Lagervolumen größer 10 m³
- c oberirdische Anlagen in WSG mit einem Lagervolumen größer 1 m³, alternativ hierzu ist eine jährliche Wartung bei Anlagen mit einem Lagervolumen zwischen 1 m³ und 10 m³ durch einen anerkannten Fachbetrieb möglich

Anfahrerschutz

Abgabeeinrichtungen sind unbedingt mit einem Anfahrerschutz zu versehen

Befüllung und Entleerung der Lagerbehälter

Lagervolumen größer 1 m³, elektronisch betriebene Befüllpumpe:

- selbsttätig schließende Zapfpistole muss vorhanden sein
- Befüllung der Lagertanks nur über fest angeschlossenen Befüllschlauch; Grenzwertgeber muss vorhanden sein

Lagervolumen kleiner 1 m³:

- ein Absperrhahn am Zapfschlauch reicht aus
- die Pumpe muss während der Stillstandszeit mit einem von Hand zu betätigenden Schalter vom Stromnetz getrennt werden
- Befüllung über den Schlauch des Tankwagens (max. 200 l/min) mit einer automatischen Zapfpistole möglich



Anforderungen an Abfüllflächen

Jährliche Abfüllmenge bis zu 5 m³

(entspricht den bisherigen Anforderungen bei Tankstellen bis 40 m³ Abfüllmenge):

- eine in Straßenbauweise befestigte Abfüllplatte (keine Pflasterung)

Jährliche Abfüllmenge bis zu 100 m³:

Gestaltung:

- Abfüllflächen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten:
- z.B. Beton C30/37, XF 4, XM1 der Überwachungsklasse ÜK 2, flüssigkeitsdicht (FD oder FDE Beton)
- bewehrter Beton hat Expositionsclassen XC 4 und XD 3 einzuhalten
- Fugenausbildung und Fugenmaterial muss den einschlägigen Vorschriften entsprechen
- Bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis für das Fugenmaterial und die gesamte Abfüllfläche ist notwendig.

Größe der Abfüllfläche:

- grundsätzlich die Länge des Zapfschlauches (waagrecht in Arbeitshöhe) zuzüglich 1 m (= Wirkungsbereich)
- Begrenzungen sind möglich:
 - a mindestens 1 m hohe Spritzschutzwand
 - b Beschränkung des Wirkungsbereiches auf 2 m um die Aufhängepunkte der Zapfschläuche, wenn die vorgesehene Position der Einfüllstutzen der zu betankenden Fahrzeuge max. 1 m von der Tanksäule entfernt ist
 - c bei der Befüllung der Lagerbehälter kann der Wirkungsbereich auf 2,5 m um den Anschlussstutzen der behälterseitigen Füllschlauchleitung beschränkt werden

Für a – c gilt: Die Positionen des Einfüllstutzens des zu betankenden Fahrzeugs und des Anschlussstutzens des befüllenden Tankfahrzeugs müssen deutlich sichtbar und dauerhaft auf der Abfüllplatte gekennzeichnet sein!

Rückhaltevermögen bei auslaufendem Kraftstoff (wannenförmige Abfüllfläche):

- a **mit** Anschluss an Schmutzwasserkanalisation:
flüssigkeitsdichter Verschluss, der beim Betanken geschlossen wird.
- b **ohne** Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation
ohne Überdachung:
flüssigkeitsdichter Stapelbehälter mit flüssigkeitsdichtem Verschluss, der von der Abfüllfläche aus geöffnet werden kann; bei Betankung ist der Verschluss zu öffnen, ansonsten muss der Verschluss geschlossen sein
mit Überdachung:
ablaufreie Abfüllfläche (mindst. um das 0,6-fache der Dachhöhe über den Rand hinaus überdacht)

Rückhaltmenge:

Mindestens 150 l bis maximal 900 l Diesel!

Betankung von Fahrzeugen unter Aufsicht,

150l: Abgabeeinrichtungen mit max. Volumenstrom von 50 l/min

450l: Hochleistungsabgabeeinrichtungen mit max. Volumenstrom von 150 l/min

Beim Befüllen von Lagerbehältern:

100 l bei Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS)

900 l bei Verwendung von Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA)

Verunreinigtes Niederschlagswasser muss weder über eine Abscheideranlage vorbehandelt werden, noch bei der Bemessung der Rückhaltmenge berücksichtigt werden.



Sonstige Anforderungen

Ölbindemittel, transportable Auffangwanne, Sägespäne oder ähnliches müssen vorhanden sein, um mögliche Tropfverluste aufzunehmen

Motorenöle:

Lagerung nur auf befestigten Böden

Auffangwanne erforderlich wenn:

Altöl:

Altöl > 100 l

Anteil von 3% Altöl am Gesamtölvorrat größer als 100 l

Frischöl:

> 1.000 l

Volumen der Auffangwanne (bei Alt- / Frischöl):

im WSG: 100%

außerhalb WSG: (der jeweils höhere Wert ist zu verwenden)

a Inhalt des größten Behälters oder

b 10% der Gesamtmenge

[1] Wird das WSG in Zone III jeweils in Zone IIIA und IIIB eingeteilt, gilt die Prüfpflicht nur in Zone IIIA.